

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 9

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. Mai 1897.

Wochenpruch: Nicht entgeht dem Tode, Wer der Geburt nicht entgangen ist.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Centralvorstandes

Samstag den 12. Juni, nachmittags 4 1/2 Uhr, im Sitzungszimmer der Großratskommissionen im Regs.-Gebäude zu Luzern.

Traktanden:

1. Traktanden der Jahresversammlung (insbesondere allfällige Anträge betr. Submissionswesen oder Kranken- und Unfallversicherung).
2. Maßnahmen in Bezug auf den Vorortwechsel.
3. Budget pro 1898.
4. Eidg. Volksabstimmung vom 11. Juli über den Bundesverfassungszusatz betr. Lebensmittelgesetzgebung.
5. Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber während des Militärdienstes der Arbeiter. Besprechung der Gutachten und allfällige Beschlussfassung.
6. Antrag betreffend Einführung einheitlicher Arbeitsbücher.
7. Allfällige Anträge bezw. Anregungen.

Nach den Verhandlungen gemeinschaftliches Nachessen im Hotel du Lac, wo auch für die Mitglieder des Centralvorstandes Quartier bestellt ist. Im Falle der Verhinderung,

dieses Quartier zu benutzen, bitten wir um gefl. Anzeige bis spätestens 11. Juni an das Sekretariat.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage des Leit. Ausschusses:

Der Sekretär: **Werner Krebs.**

Verbandswesen.



Schweizerischer Schlossermeisterverband. Die am Sonntag (23. ds.) in Bern abgehaltene Delegiertenversammlung dieses Vereins war zahlreich, aus verschiedenen Teilen der Schweiz besucht. Die Verhandlungen fanden im Zunftsaal des Hotel Pfister statt. Neu aufgenommen wurden die Sektionen Thun, Interlaken, Neuenburg und Genf; ferner sind eine Anzahl Einzelmitglieder dem Vereine beigetreten. Außer den genannten neuen Sektionen zählt derselbe solche in Zürich, Basel, St. Gallen, Winterthur, Bern, Schaffhausen, Herisau, Luzern, im Aargau und in Biel. Es ist gute Aussicht vorhanden, daß sich noch mehrere Sektionen der französischen und deutschen Schweiz dem Centralverbande anschließen werden.

In der bestehenden Unterstützungskasse in Streitfällen ist eine Statutenabänderung getroffen worden in dem Sinne, daß von nun an die Beiträge nur eingezogen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet. Als Versammlungs-